

Einladung

Zur 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 05.02.2014, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: 986/2014
2. Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014
Vorlage: 964/2013
3. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO NRW
Vorlage: 978/2014
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Bericht nach § 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geilenkirchen vom 16.12.1999 über die Geschäfte, über die der Bürgermeister in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu berichten hat
Vorlage: 988/2014
6. Grundstücksangelegenheiten
 - 6.1. Verkauf eines Baugrundstücks im Baugebiet Blasiusstraße in Gillrath, Bebauungsplan 102
Vorlage: 981/2014
 - 6.2. Verkauf von städtischen Grundstücken im Bereich der Straße Im Gang in Bauchem
Vorlage: 982/2014
 - 6.3. Beratung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Anlegung eines

barrierefreien Zugangs auf dem städtischen Grundstück vor der Evangelischen Kirche, Konrad-Adenauer-Str. 85
Vorlage: 984/2014

- 6.4. Verkauf von städtischen Baugrundstücken in Würm, Am End, Bebauungsplan 98
Vorlage: 990/2014
- 6.5. Verkauf von Grundstücken im Bereich des Baugebietes in Lindern, Bolleber, Bebauungsplan 81
Vorlage: 991/2014
- 7. Versetzung eines Beamten zu einer anderen Stadt
Vorlage: 993/2014
- 8. Bestätigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Wiederbesetzung einer Stelle in der Kämmerei
Vorlage: 995/2014
- 9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Fiedler
Bürgermeister

Kämmerei
20.01.2014
986/2014

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	05.02.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	26.02.2014

Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2014 wurden vorab zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister Fiedler wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.02.2014 in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der Ratssitzung am 26.02.2014 haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden zu halten. Anschließend soll ein Beschluss über den Haushalt gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2014.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629112)

Amt für öffentliche Ordnung
03.12.2013
964/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	05.02.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	26.02.2014

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat beantragt, aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 06.04.2014,
2. der Kulinaria am Sonntag, dem 01.06.2014,
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 12.10.2014 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 30.11.2014

Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

5. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 13.04.2014 und
6. des Tages der offenen Tür am Sonntag, dem 07.09.2014

Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (SGV NRW 7113) wird von der

Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 06.04.2014,
2. der Kulinaria am Sonntag, dem 01.06.2014,
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 12.10.2014 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 30.11.2014

dürfen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

5. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 13.04.2014 und
6. des Tages der offenen Tür am Sonntag, dem 07.09.2014

dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung) von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen,

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Fiedler
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Geilenkirchen vor, die Ordnungsbehördliche Verordnung in der im Entwurf vorliegenden Form zu beschließen.

Kämmerei
15.01.2014
978/2014

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	05.02.2014

Beratung und Beschlussfassung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO NRW

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.12.2013 (Eingang: 19.12.2013) reichte Herr Godel das in der **Anlage** beigefügte Beschwerdeschreiben ein.

Seine Beschwerde richtet sich gegen die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossene Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 426 auf 456 v. H..

Da die beschlossene Erhöhung eine finanzielle Belastung sowohl für die Grundstückseigentümer als auch für die Mieter darstellt, bittet er die Politik, die Hebesatzerhöhung zu überdenken und zurückzunehmen.

Er fordert weiter, den kommunalen Haushalt durch Maßnahmen auf der Ausgabe-, statt auf der Einnahmeseite auszugleichen.

Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW ist gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Entgegen der Aussage des Herrn Godel ist die Stadt Geilenkirchen aufgrund der aktuellen Haushaltslage in der Festsetzung der Hebesätze nicht frei. Sie musste vielmehr ihrer Verpflichtung nachkommen und die Realsteuerhebesätze auf die durchschnittlichen Landeshebesätze für Kommunen in der Größenordnung von 25.000 bis 60.000 Einwohnern für das II. Quartal 2013 anpassen.

Die Erhöhung der Hebesätze war eine wichtige Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und keine Entscheidung, in der die Stadt Geilenkirchen frei war.

Die Forderung des Herrn Godel, den Haushalt primär durch Maßnahmen auf der Ausgabeseite auszugleichen, steht nicht im Einklang mit den in § 77 GO NRW festgeschriebenen Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung.

Sofern spezielle Entgelte für erbrachte Leistungen für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht ausreichen, ist die Kommune verpflichtet, Steuern zu erheben.

Da auch die Streichung aller freiwilligen Leistungen nicht zu einem Haushaltsausgleich führen würde, ist eine Einnahmesteigerung unumgänglich.

Im Übrigen wird auf das Haushaltssicherungskonzept verwiesen, welches alle von der Stadt Geilenkirchen ergriffenen Maßnahmen, sowohl die Ertrags-, als auch die Aufwandsseite betreffend, zur Haushaltskonsolidierung definiert und beziffert.

Daher sollte der Beschwerde des Herrn Godel nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss folgt der Beschwerde des Herrn Georg Godel nicht.

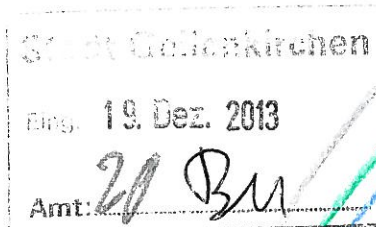
Herr Godel erhält gemäß § 8 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen eine Mitteilung über die Entscheidung.

Anlage/n:

Beschwerdeschreiben Hr.Godel

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629112)

Georg Godel
Niederheider Weg 69



Herrn Bürgermeister
Thomas Fiedler

Geilenkirchen, 16.12.2013

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt

Sehr geehrter Herr Fiedler,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Stadtrat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschlossen (Hebesatzsatzung vom 01.01.2014- +30% auf 456%). Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch Geilenkirchen, selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. **Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen**, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwältigt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen.

Die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat von 456% ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte **Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler** „Tipps für Kommunalpolitiker“, der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht, ohne Abgaben erhöhen zu müssen.

Auch gibt es Leute, die das gut können. Auf Wunsch nenne ich Ihnen diese.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat der Stadt Geilenkirchen auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die **Ausgabeseite** statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist. Nehmen Sie sich doch ein Beispiel an Unternehmen. (Weihnachtsgeld kürzen, Leiharbeiter einstellen, Urlaubsgeld weg, länger arbeiten, keine teuren Flussfenster, Hundekotgebühren, Schichtarbeit einführen, unbewohnte öffentl. Gebäude vermieten, Bürger mit Sparerfahrung mitreden lassen, Fixkostenliste führen und senken, außertarifliche Leistungen weg, usw., usw.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

